

**Muster  
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt  
und die befristet eingestellt werden<sup>1</sup>**

Zwischen

vertreten durch \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ (Lehrkraft)

wird - vorbehaltlich<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ - folgender

**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wird ab \_\_\_\_\_

als vollbeschäftigte Lehrkraft eingestellt.<sup>3</sup>

als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft<sup>3</sup>

mit \_\_\_ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.<sup>3</sup>

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_ Pflichtstunden befristet eingestellt.<sup>3, 4</sup>

Der Arbeitsvertrag ist

wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 TzBfG

kalendermäßig befristet bis zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

zweckbefristet für \_\_\_\_\_<sup>3</sup>  
längstens bis zum \_\_\_\_\_

befristet gemäß § 21 BEEG bis zum \_\_\_\_\_

befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum \_\_\_\_\_

befristet gemäß § 2 Absatz 3 FPfZG i.V.m. § 6 PflegeZG bis zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 3 TzBfG befristet bis zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

**§ 2**

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),

- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie

- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, einschließlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntGO-L)

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.

Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG Anwendung.<sup>3</sup>

Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.<sup>3</sup>

Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 PflegeZG i.V.m. § 2 Absatz 3 FPfZG Anwendung.<sup>3</sup>

### § 3

- (1)  Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.<sup>3</sup>  
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs Wochen.<sup>3</sup>  
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L sechs Monate.<sup>3</sup>
- (2)  Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.<sup>3</sup>  
 Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.<sup>3</sup>

### § 4

Die Lehrkraft ist in die Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).<sup>3</sup>

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

### § 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: \_\_\_\_\_<sup>3</sup>
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist  
 von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>  
 von \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>  
schriftlich gekündigt werden.

### § 6

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Lehrkraft)

1) Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter § 44 TV-L fallen, für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne Sachgrund zu verwenden.

2) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3) Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

4) Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.